

## Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen

Erlaubnisinhaber

Herr  
Andreas Auersch  
Fuhrbetrieb  
Am Wohlaer Berg 8  
DE 02708 Löbau

Erlaubnis erteilende Behörde

Landkreis Görlitz - Landratsamt  
Umweltamt, untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde  
Frau Marina Schüler  
Bahnhofstraße 24  
DE 02826 Görlitz

Vorgangsnummer: SSN00032813

5

### 1. Erlaubniserteilung

Auf Grund des Antrags vom **05.11.2014** (TT.MM.JJJJ) wird Ihnen gemäß § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG die Erlaubnis erteilt zum

- |     |            |                                     |   |                      |                      |
|-----|------------|-------------------------------------|---|----------------------|----------------------|
| 1.1 | Sammeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.2 | Befördern. | <input checked="" type="checkbox"/> | Es wird folgende Beförderernummer nach § 28 NachwV erteilt: | <b>S26T00033</b>     | <b>8</b>             |
| 1.3 | Handeln.   | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Händlernummer nach § 28 NachwV erteilt:    | <input type="text"/> | <input type="text"/> |
| 1.4 | Makeln.    | <input type="checkbox"/>            | Es wird folgende Maklernummer nach § 28 NachwV erteilt:     | <input type="text"/> | <input type="text"/> |

### 2. Beschränkungen und Nebenbestimmungen

#### Erlaubnis, Az.: 310-5/720.781/scm/2014/Löbau-Auersch

1. Die Erlaubnis wird, wie im Antrag vom 05.11.2014 angegeben wurde, auf drei Jahre befristet erteilt und endet am 30.11.2017. Sie gilt bundesweit und grenzüberschreitend und ist auf keine Abfallschlüssel nach AVV beschränkt.

2. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des sofortigen Widerrufs erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag, Nichteinhalten der Nebenbestimmungen dieser Erlaubnis oder des jeweiligen Entsorgungsnachweises sowie bei sonstigen im Hinblick auf die Erlaubnisvoraussetzungen relevanten Verstöße gegen die Vorschriften des KrWG und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen widerrufen werden.

3. Die Erlaubnis darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für das jeweilige Fahrzeug eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Befördern von Abfällen, die auf öffentlichen Straßen befördert werden, gemäß § 9 Abs. 7 AbfAEV besteht.

#### Begründung:

Der Landkreis Görlitz ist gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 Sächsischem Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) Untere Abfallbehörde. Die Untere Abfallbehörde ist gemäß § 13a SächsABG i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3 - der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Zuständigkeit bei der Durchführung abfallrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Vorschriften - sachlich und örtlich zuständig.

Gemäß § 54 Abs. 1 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 AbfAEV ist eine Erlaubnis für das Befördern gefährlicher Abfälle zu erteilen und gleichzeitig, soweit eine Kennnummer noch nicht zugewiesen wurde, eine Kennnummer entsprechend § 28 NachwV zu vergeben, wenn keine Tatsachen bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person ergeben und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind erfüllt.

Da die Erlaubnis gemäß § 54 Abs. 2 KrWG mit Nebenbestimmungen verbunden werden kann, wurden die Nebenbestimmungen unter Nummer 1. bis 3 getroffen.

Der Widerrufsvorbehalt unter Nummer 2. beruht auf § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG und ist erforderlich, um die Einhaltung der Erlaubnisvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Nebenbestimmung unter Nummer 3. ist erforderlich, damit bei Schäden auf öffentlichen Straßen eine Kostendeckung gewährleistet ist.

### 3. Kostenentscheidung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.500,00 Euro festgesetzt. Es fallen Auslagen in Höhe von 2,63 Euro an. Die Kosten in Höhe von 1.502,63 Euro (in Worten: eintausendfünfhundertzwei <sup>63</sup>/<sub>100</sub> Euro) werden mit Bekanntgabe dieser Entscheidung fällig und sind bis zum 12.12. 2014 unter Berücksichtigung der beigefügten Rechnung und unter Angabe des Kassenzzeichens zu zahlen.

Begründung:

Die Kostenfestsetzung beruht auf den §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1; 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2; 8 und 17 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

Gebührenpflichtige Amtshandlungen sind vorliegend die Prüfung des Antrages und die Erteilung der Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 10 Abs. 3 AbfAEV.

Die Gebührenfestsetzung erfolgt auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes i. V. m. lfd. Nr. 3 Tarifstelle 14 des 9. Sächsischen Kostenverzeichnisses in der Fassung vom 03.03.2014. Die Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.500,00 Euro ergibt sich aus der beantragten Laufzeit (hier: drei Jahre) multipliziert mit der Grundgebühr je Jahr (hier: 500 Euro).

Die Auslagen in Höhe von 2,63 Euro für die Postzustellungsurkunde begründen sich auf § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG.

**4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Landratsamt, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

**5. Hinweise**

- 5.1 Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck dieser Erlaubnis mitzuführen.
- 5.2 Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Erlaubnis erneut zu beantragen. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4, 2, 4.1, 4.2, 4.6 und 4.7 des Antrages.
- 5.3 Ändern sich die im Antrag in Feld 5 angegebenen für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen, ist dies der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Da die Erlaubnis an personengebundene Voraussetzungen anknüpft, ist sie nicht übertragbar. Die Erlaubnis hat keine Konzentrationswirkung, d. h. sie schließt nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen (z. B. nach dem Güterkraftverkehrsgesetz) aus. Der Inhaber, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen durch geeignete Fortbildung über den für ihre Tätigkeit notwendigen aktuellen Wissensstand verfügen. Dazu haben sie nach § 5 Abs. 3 AbfAEV regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AbfAEV teilzunehmen und dies dem Landratsamt Görlitz unaufgefordert nachzuweisen.

Ort

Löbau

Datum (TT.MM.JJJJ)

14.11.2014

Unterschrift

i.A.  
se**Landkreis Görlitz**

LANDRATSAMT

Umweltamt

SG Untere Abfall- und  
Bodenschutzbehörde

Postfach 300152

02806 Görlitz